



**Stadt
Gummersbach**
Der Bürgermeister

Stadt Gummersbach, Postfach 100852, 51608 Gummersbach

16 42C4 6630 C1 C000 8E6A
DV 01.26 0,95 Deutsche Post

K7237



Herrn
Heinz-Adolf Wienand
Strombach
Furtwänglerstr. 6
51643 Gummersbach

Dienststelle: Finanzen und Steuern
Auskunft erteilt: Frau Cox
Zimmer-Nr.: 229
Telefon-Nr.: 02261 87-2229
Fax-Nr.: 02261 87-9229
E-Mail: steueramt@gummersbach.de

GP: 10072461
Datum: 12.01.2026

Kassenzeichen: 1000.2025.8463
Bitte bei allen Zahlungen und Rückfragen angeben.

Hundesteuerbescheid Nr.3

Veranlagungsobjekt: Hundesteuer
Furtwänglerstr. 6
Strombach

Hundesteuer-Nummer: 10164 (Wendy)

Festsetzung der Abgaben

Zeitraum von-bis	Berechnungsgrundlagen Abgabenart und Maßstab	Hebesatz / Gebühren- satz in EUR	Abgabensoll EUR /ggf.umgerechnet auf den angegebenen Zeitraum	Zugang/ Abgang (-)
01.01.-31.12.26	Hundesteuer	1	96,00	96,00
Veranlagung in diesem Jahr:				96,00
Insgesamt zu zahlen:				96,00
- Zahlungseingänge:				0,00
Noch zu zahlen:				96,00

Ich teile Ihnen den Betrag mit, der zu folgenden Fälligkeiten mittels SEPA-Lastschriftmandat mit Mandatsreferenznummer 100020258463-01 und Gläubiger-ID DE57ZZZ00000160351 Ihrem Konto *****3456 belastet wird. Sofern der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Belastung am ersten folgenden Bankgeschäftstag. Sollte die Abbuchung bei einem anderen Kontoinhaber erfolgen, muss dieser entsprechend von Ihnen hierüber informiert werden. Ein evtl. ausgewiesenes Guthaben wird auf künftige Fälligkeiten angerechnet bzw. erstattet.

Fälligkeit	Abgabensoll in EUR	bereits gezahlt in EUR	noch zu zahlen / zu erstatten (-) in EUR
15.02.2026	24,00		24,00
15.05.2026	24,00		24,00
15.08.2026	24,00		24,00
15.11.2026	24,00		24,00

0000 p037/RTTSVV1201_31666_0-192-1-16462_1_45_1T // 103365 2278 5394 1/4



Sparkasse Gummersbach
IBAN: DE37 3845 0000 0000 1900 17
BIC: WELADED1GMB

Hausanschrift:
Rathausplatz 1
51643 Gummersbach
Telefon 02261 87-0
Telefax 02261 87-600

Sprechstunden
montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr

E-Mail rathaus@gummersbach.de
<http://www.gummersbach.de>

(Bitte Sonderregelungen beachten!)

Hundesteuer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Bürgermeister der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach, erheben.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stadt-gummersbach.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@gummersbach.de-mail.de.

Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können für die elektronische Form auch das besondere Behördenpostfach (beBPo) nutzen und den Widerspruch an das beBPo "Stadt Gummersbach" richten.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Einlegung des Rechtsbehelfs entfaltet keine aufschiebende Wirkung, d.h., dass die **Zahlungspflicht nicht aufgehalten wird**.

Hinweise zum Rechtsbehelf

Handelt es sich bei diesem Bescheid um einen Änderungs- oder Nachveranlagungsbescheid, so kann der Widerspruch nur insoweit eingelegt werden als der Änderungs- oder Nachveranlagungsbescheid - im Vergleich zu den bisherigen Bescheiden - neue Belastungen enthält. Die in den bisherigen Bescheiden bereits enthaltenen Belastungen sind lediglich nachrichtlich im Änderungs- oder Nachveranlagungsbescheid aufgeführt.

Dieser Bescheid wurde automatisiert erstellt und gemäß § 119 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) nicht unterschrieben.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Hundesteuer ist die Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise zur Zahlung und zu den Folgen verspäteter Zahlung

In Zahlungsangelegenheiten ist nur der Fachbereich 4.2 - Stadtkasse der Stadt Gummersbach zuständig. Zahlungen sind an den Fachbereich 4.2 - Stadtkasse der Stadt Gummersbach zu leisten.

Bitte zahlen Sie bargeldlos! Am einfachsten ist es für Sie, dem Fachbereich 4.2 - Stadtkasse der Stadt Gummersbach ein SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe des umseitigen Kassenzeichens zu erteilen. Das Abbuchungsverfahren verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Bitte entrichten Sie die angeforderten Beträge zu den aufgeführten Fälligkeitsterminen. Zuviel gezahlte Beträge werden mit anderen, bereits fälligen Forderungen verrechnet oder erstattet. Werden öffentlich-rechtliche Abgaben nicht rechtzeitig geleistet, so wird mit dem Ablauf des Fälligkeitstages für die rückständigen Beträge ein Säumniszuschlag erhoben. Dieser beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v. H. des auf volle 50,00 EUR abgerundeten rückständigen Betrages. Rückständige Beträge einschließlich der Säumniszuschläge werden gebührenpflichtig angemahnt und nötigenfalls kostenpflichtig nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) beigetrieben.

Nebenforderungen

Nebenforderungen sind Mahngebühren, bereits verwirkte Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten sowie Stundungs- und Aussetzungszinsen.

Vorauszahlungen für das nächste Jahr

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten.

Hinweise zum Datenschutz

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Stadt Gummersbach, Fachbereich 4 - Finanzservice. Dieses Informations-schreiben finden Sie unter www.gummersbach.de oder erhalten Sie bei der Stadt Gummersbach, Fachbereich 4 - Finanzservice.



Informationen zur Steuer- und Gebührenveranlagung 2026

!! Wichtiger Hinweis !! !! Wichtiger Hinweis !! !! Wichtiger Hinweis !! !! Wichtiger Hinweis !!

Beachten Sie bitte, dass die Steuerbescheide für das Jahr 2026 aus organisatorischen Gründen bereits im Dezember 2025 erstellt wurden. Zahlungseingänge im Jahr 2025 konnten daher bei der Steuerveranlagung nur noch bis zu dem im Steuerbescheid unter „Zahlungseingänge bis“ genannten Datum berücksichtigt werden. Dies kann dazu führen, dass einzelne, von Ihnen nach dem vorgenannten Zeitpunkt getätigte Zahlungen, in dem vorliegenden Steuerbescheid des Jahres 2026 nicht mehr berücksichtigt sind und somit als „offene Forderungen aus Vorjahren“ ausgewiesen sind. Soweit die Beträge von Ihnen zwischenzeitig bereits beglichen wurden, sind diese in der Buchhaltung der Stadt Gummersbach auf Ihrem Vertragskonto entsprechend verbucht worden.

Hinweise zur Grundsteuer:

Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Grundbesitz bei der Feststellung des Einheitswertes durch das Finanzamt zugerechnet ist. Die Grundsteuer wird nach den Eigentumsverhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres (01.01.) festgesetzt.

Im Falle eines Eigentümerwechsels endet die Grundsteuerpflicht somit erst **mit Ablauf des Kalenderjahres**, in welchem der Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Ausschlaggebend ist hierbei das Datum des wirtschaftlichen Übergangs.

Die Zuständigkeit für die Feststellung der steuerpflichtigen Person sowie über den Beginn und das Ende der Grundsteuerpflicht liegt **ausschließlich** beim Finanzamt. Die entsprechenden Informationen werden der Stadt Gummersbach zeitnah durch das örtlich zuständige Finanzamt Gummersbach übermittelt.

Eigentümerwechsel im Jahr 2025:

Sollten Sie Ihren Grundbesitz noch im Jahr 2025 veräußert haben und die entsprechende Mitteilung des Finanzamtes aber noch nicht oder erst nach dem im Steuerbescheid unter „Zahlungseingänge bis“ genannten Datum bei der Stadt Gummersbach eingegangen sein, haben Sie für das Jahr 2026 nochmals einen Grundbesitzabgabenbescheid erhalten.

Sobald die Mitteilung des Finanzamtes Gummersbach über den Eigentümerwechsel bei der Stadt Gummersbach vorliegt, erhalten Sie einen korrigierten Grundbesitzabgabenbescheid.

Beachten Sie bitte, dass der Ihnen vorliegende Grundbesitzabgabenbescheid **seine Gültigkeit behält**, bis Ihnen ein entsprechender Aufhebungsbescheid durch die Stadt Gummersbach zugeht. Die für das Jahr 2026 ausgewiesenen Fälligkeiten sind daher unbedingt zu beachten! Zuviel gezahlte Beträge werden Ihnen nach Erlass des Aufhebungsbescheides selbstverständlich verrechnet oder erstattet.

Eigentümerwechsel im Jahr 2026:

Sollten Sie Ihren Grundbesitz im Jahr 2026 veräußern, endet Ihre Steuerpflicht erst **mit Ablauf des Jahres 2026**. Bitte beachten Sie daher unbedingt die im vorliegenden Grundbesitzabgabenbescheid ausgewiesenen Fälligkeiten!

Für den Veräußerer besteht die Möglichkeit, auf Grund des Kaufvertrages die Beträge für die Zeit nach dem wirtschaftlichen Übergang auf privatrechtlicher Basis vom Grundbesitzerwerber zurückzufordern. Darüber müssten sich jedoch die Vertragspartner auseinandersetzen. **Eine Abrechnung der Grundsteuer im laufenden Kalenderjahr mittels Steuerbescheides ist unzulässig.**

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches 4 - Finanzen und Steuern - der Stadt Gummersbach gerne zur Verfügung.

